

Es handelte sich während der Zugphase um einen Zugstau von einigen Tagen in einem außergewöhnlichen Tiefdruckwirbel, wo mehr durchziehende Kormorane vorübergehend in Oberösterreich verblieben, bevor sie weiter über die Alpen zogen.

Es ist aber anzumerken, dass auch heuer - im November 2013 - wieder rund 1200 Kormorane in Oberösterreich gezählt wurden und dieser Umstand eine genaue Ursachenfeststellung notwendig macht.

Der Forderung des Oö. Landesfischereiverbandes nach Novellierung der Artenschutzverordnung betreffend Sonderbestimmungen für den Kormoran mit dem Hinweis auf eine Stellungnahme der Europäischen Kommission, wonach der Status als Schutzgebiet kein Grund sei, Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 9 Vogelschutzrichtlinie zu verweigern, ist entgegenzuhalten, dass die Vertreter des Oö. Landesfischereiverbandes in Gesprächen mit Mitarbeitern der Abteilung Naturschutz bereits mehrfach darüber informiert wurden, dass auch gemäß § 29 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 rechtlich die Möglichkeit besteht, dass die Behörde - gegebenenfalls zeitlich oder örtlich beschränkt - Ausnahmen von den Verboten gemäß § 28 bewilligt, wenn dies unter anderem zur Abwendung erheblicher Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischwässern und Gewässern sowie zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt erforderlich ist, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Tierarten aufrecht erhalten wird.

In diesem Zusammenhang wurde informiert, dass es erforderlich sei, bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde die Erteilung von Ausnahmegewilligungen zu beantragen, wobei die entsprechenden Anträge gemäß § 30 Oö. NSchG 2001 den dort angeführten inhaltlichen Erfordernissen entsprechen müssen.

Auch im Europaschutzgebiet Untere Traun ist der Kormoran - wie in allen entsprechenden Europaschutzgebieten - als Zugvogelart zu schützen. Die von Ihren Vertretern vorgebrachten Probleme sind mir bekannt und ich bin auch bereit, soweit dies rechtlich möglich ist, Maßnahmen zuzulassen, um eventuell auftretende Schäden für die Fischerei so gut es geht zu minimieren. Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Abteilung Naturschutz schon mehrfach signalisiert hat, in der sogenannten Äschenregion des Gebietes, u.a. im Rahmen eines Projekts zur Untersuchung des Mageninhalts von Kormoranen, Abschlüsse zu bewilligen.

Die ersten Anträge dieser Art (Ausnahme von den besonderen Schutzbestimmungen gem. § 28 NSchG) sind vor Kurzem bei den Behörden eingelangt und werden raschest bearbeitet.